


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	StO	<b>Quelle:</b>	
<b>Neugefasst durch</b>	21.06.2016	<b>Fundstelle:</b>	GBI. 2016, 461, ber. S. 573
<b>Bek. vom:</b>		<b>Gliederungs-Nr:</b>	1114
<b>Gültig ab:</b>	21.05.2016		
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Verordnung des Innenministeriums zur  
Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes  
(Stimmordnung - StO)  
in der Fassung vom 21. Juni 2016**

*Zum 16.02.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GBI. 2016 S. 573)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1:	Volksabstimmung
Unterabschnitt 1:	Gliederung des Abstimmungsgebiets, Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände
§ 1	Allgemeine Stimmbezirke
§ 2	Sonderstimmbezirke
§ 3	Unterweisung der Abstimmungsvorstände
§ 4	Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände
§ 5	Bewegliche Stimmbezirksvorstände
Unterabschnitt 2:	Vorbereitung der Abstimmung
§ 6	Stimmberechtigtenverzeichnis
§ 7	Stimmscheine, Briefabstimmungsunterlagen
§ 8	Stimmzettel, Umschläge
§ 9	Abstimmungsräume und deren Ausstattung
§ 10	Abstimmungszeit
§ 11	Abstimmungsbekanntmachung in der Gemeinde
Unterabschnitt 3:	Abstimmungshandlung
§ 12	Ausstattung des Abstimmungsvorstandes
§ 13	Eröffnung der Abstimmungshandlung
§ 14	Stimmabgabe
Unterabschnitt 4:	Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
§ 15	Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk
§ 16	Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse in den Stimmkreisen und im Land
§ 17	Abstimmungsniederschrift
§ 18	Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
§ 19	Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
§ 20	Niederschrift über die Briefabstimmung
§ 21	Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen
§ 22	Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses
Unterabschnitt 5:	Nachabstimmung, Wiederholung der Abstimmung
§ 23	Nachabstimmung
§ 24	Wiederholung der Abstimmung
Abschnitt 2:	Volksbegehren

§ 25	Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens
§ 26	Bescheinigung der Wahlberechtigung
§ 27	Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren
§ 28	Ausgabe und Einreichung der Eintragungsblätter
§ 29	Auflegung der Eintragungslisten
§ 30	Prüfung der Eintragungsberechtigung in Eintragungslisten
§ 31	Ausübung des Eintragsrechts
§ 32	Feststellung des Eintragungsergebnisses
§ 33	Wiederholung des Volksbegehrens
Abschnitt 3:	Volksantrag
§ 34	Beginn der Sammlung von Antragsunterschriften
§ 35	Antrag auf Zulassung des Volksantrags
§ 36	Bescheinigung der Wahlberechtigung
Abschnitt 4:	Schlussbestimmungen
§ 37	Sicherung der Stimmberechtigtenverzeichnisse, Stimmscheinverzeichnisse, Eintragungsblätter und -listen sowie Unterschriftenblätter und -listen
§ 38	Vernichtung der Unterlagen der Volksabstimmung, des Volksbegehrens und des Volksantrags
§ 39	Inkrafttreten, Übergangsvorschrift
	Anlagen
Anlage 1	(zu § 7 Satz 2 Halbsatz 1) Stimmschein
Anlage 2	(zu § 8 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2) Stimmzettelumschlag
Anlage 3	(zu § 8 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2) Umschlag für den Abstimmungsbrief
Anlage 4	(zu § 16 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 4 Satz 2) Schnellmeldung
Anlage 5	(zu § 17 Absatz 1 Satz 1) Abstimmungsniederschrift
Anlage 6	(zu § 17 Absatz 4 Satz 2, § 20 Absatz 2 Satz 3, § 22 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1) Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse
Anlage 7	(zu § 20 Absatz 1 Satz 1) Niederschrift über die Briefabstimmung
Anlage 8	(zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 26 Satz 1) Unterschriftenliste für die Beteiligung an einem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens und Wahlrechtsbescheinigung
Anlage 9	(zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 26 Satz 1) Formblatt für die Beteiligung an einem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens und Wahlrechtsbescheinigung
Anlage 10	(zu § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1) Eintragungsblatt zur Unterstützung eines Volksbegehrens
Anlage 11	(zu § 29 Absatz 1) Eintragungsliste zur Unterstützung eines Volksbegehrens
Anlage 12	(zu § 35 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Satz 1) Formblatt für die Beteiligung an einem Volksantrag und Wahlrechtsbescheinigung

## **ABSCHNITT 1 Volksabstimmung**

### **Unterabschnitt 1 Gliederung des Abstimmungsgebiets, Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände**

#### **§ 1 Allgemeine Stimmbezirke**

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Stimmbezirk. Ob und wie viele Stimmbezirke in einer Gemeinde gebildet und wie die Stimmbezirke gegeneinander abgegrenzt werden, bestimmt der Bürgermeister unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe des Abstimmungstags im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, dass allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben.

(3) Die Stimmberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreisabstimmungsleiter kann ein gemeindefreies Gebiet mit dem Stimmbezirk einer angrenzenden Gemeinde zu einem Stimmbezirk vereinigen.

## **§ 2 Sonderstimmbezirke**

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, kann der Bürgermeister Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Inhaber eines Stimmscheines bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefasst werden. § 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 3 Unterweisung der Abstimmungsvorstände**

Für die Unterweisung der Abstimmungsvorstände gilt § 4 der Landeswahlordnung (LWO) über die Unterweisung der Wahlvorstände entsprechend.

## **§ 4 Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände**

(1) Die Abstimmungsausschüsse und die Abstimmungsvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Vorsitzenden der Abstimmungsausschüsse bestimmen Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Abstimmungsausschusses, machen dies öffentlich bekannt und laden die Beisitzer und die Hilfskräfte zu den Sitzungen ein. Die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass der Abstimmungsausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

(3) Die Stimmbezirksvorstände werden vom Bürgermeister, die Briefabstimmungsvorstände vom Kreisabstimmungsleiter, in den Fällen des § 5 Absatz 2 VAbstG vom Bürgermeister der jeweiligen oder der mit der Bildung des Briefabstimmungsvorstands betrauten Gemeinde einberufen; Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 genügt es, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekanntgemacht werden, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(5) Der Vorsitzende bestellt, bei Abstimmungsvorständen aus den Beisitzern, einen Schriftführer. Der Schriftführer eines Abstimmungsausschusses ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(6) Der Vorsitzende hat die Beisitzer und den Schriftführer zu Beginn der ersten Sitzung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

(7) Die Mitglieder eines Abstimmungsvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Abstimmungsausschusses und des Abstimmungsvorstandes. Er übt während deren Dauer das Hausrecht aus.

(9) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den am Schluss der Sitzung anwesenden Beisitzern zu unterzeichnen.

## **§ 5 Bewegliche Stimmbezirksvorstände**

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern und Justizvollzugsanstalten können bewegliche Stimmbezirksvorstände gebildet werden. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Stimmbezirksvorstandes. Der Bürgermeister kann auch den beweglichen Stimmbezirksvorstand eines anderen Stimmbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

## **Unterabschnitt 2 Vorbereitung der Abstimmung**

### **§ 6 Stimmberechtigtenverzeichnis**

(1) Der Bürgermeister hat unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe des Abstimmungstags im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg die Stimmberechtigtenverzeichnisse nach dem voraussichtlichen Stand am Abstimmungstag aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluss der Stimmberechtigtenverzeichnisse, die Benachrichtigung der Stimmberechtigten, die Einsichtnahme, das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sowie für die Erteilung von Auskünften gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Wählerverzeichnisse entsprechend. In der Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen ist auch auf § 3 Absatz 3 VAbstG sowie auf die Ausübung der Briefabstimmung hinzuweisen. Der Benachrichtigung der Stimmberechtigten ist, wenn Gesetzesvorlagen oder Gesetze Gegenstand der Volksabstimmung sind, deren Wortlaut beizufügen.

### **§ 7 Stimmscheine, Briefabstimmungsunterlagen**

Für die Erteilung und Ausgabe von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen sowie für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über Wahlscheine und Briefwahlunterlagen entsprechend. Der Stimmschein wird nach dem Muster der Anlage 1 erteilt; er darf nicht vor Vorliegen der Stimmzettel und soll spätestens ab Beginn der Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis ausgegeben werden. Wenn ein Stimmberechtigter, der an der Briefabstimmung teilgenommen hat, vor dem oder am Abstimmungstag stirbt, aus Baden-Württemberg verzieht oder sein Abstimmungsrecht nach § 3 Absatz 1 VAbstG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 LWG verliert (§ 19 Absatz 4 VAbstG), ist im Stimmscheinverzeichnis in geeigneter Form zu vermerken, dass seine Stimme dadurch nicht ungültig wird.

### **§ 8 Stimmzettel, Umschläge**

(1) Der Kreisabstimmungsleiter hat die amtlichen Stimmzettel, Stimmzettelumschläge für die Briefabstimmung und Abstimmungsbriefumschläge zu beschaffen. Er hat Muster der Stimmzettel unverzüglich

nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen. Der Landesabstimmungsleiter kann Anordnungen zur Vereinheitlichung der Stimmzettel treffen.

(2) Das Papier des Stimmzettels muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Abstimmenden andere Personen nicht erkennen können, wie er abgestimmt hat. Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmkreis von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(3) Die für die Briefabstimmung bestimmten Stimmzettelumschläge müssen von blauer Farbe und gummiert sein; sie sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß sein und dem Muster der Anlage 2 entsprechen sowie für den Zuständigkeitsbereich eines Briefabstimmungsvorstands von einheitlicher Größe und Beschaffenheit sein. Die Abstimmungsbriefumschläge müssen von hellroter Farbe und gummiert sein; sie sollen 12 x 17,6 cm groß sein und dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

(4) Stimmzettel dürfen, außer bei der Übermittlung der Briefabstimmungsunterlagen, nur im Abstimmungsraum an den Stimmberechtigten ausgegeben werden.

## **§ 9**

### **Abstimmungsräume und deren Ausstattung**

Für die Abstimmungsräume, deren Lage und Ausstattung gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Wahlräume, deren Lage und Ausstattung entsprechend. In jedem Abstimmungsraum muss ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, der Stimmordnung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

## **§ 10**

### **Abstimmungszeit**

(1) Für Sonderabstimmungsbezirke kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung die Abstimmungszeit abweichend von § 13 Satz 1 VAbstG innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis festsetzen.

(2) In Gemeinden mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern kann der Gemeinderat den Beginn der Abstimmungszeit auf 9 oder 10 Uhr und das Ende der Abstimmungszeit auf 16 oder 17 Uhr festsetzen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

(3) Auch wenn die nach Absatz 2 festgesetzte Abstimmungszeit vor 18 Uhr endet, darf das Abstimmungsergebnis nicht vor Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit ermittelt werden.

## **§ 11**

### **Abstimmungsbekanntmachung in der Gemeinde**

(1) Der Bürgermeister hat spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung den Abstimmungstag, den Gegenstand der Volksabstimmung und den Inhalt des Stimmzettels, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Sind Gesetzesvorlagen oder Gesetze Gegenstand der Volksabstimmung, ist auch ihr Wortlaut bekanntzumachen. Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen kann auf die Angaben in der Abstimmungsbekanntmachung verwiesen werden. In der Bekanntmachung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden, dass die in § 19 Absatz 1 Nummer 5 VAbstG genannten Änderungen, Vorbehalte und Zusätze sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags bei der Briefabstimmung die Stimmabgabe ungültig machen und dass nach § 107a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug davon, der die Aufzählung und Abgrenzung der Stimmbezirke nicht zu enthalten braucht, ist vor Beginn der Abstimmungshandlung am oder im Eingang

des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Ein Stimmzettel ist als Muster beizufügen.

### **Unterabschnitt 3 Abstimmungshandlung**

#### **§ 12 Ausstattung des Abstimmungsvorstandes**

Für die Ausstattung des Abstimmungsvorstandes gelten die Vorschriften der Landeswahlordnung über die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprechend; zu übermitteln sind dem Abstimmungsvorstand auch je ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, der Stimmordnung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen.

#### **§ 13 Eröffnung der Abstimmungshandlung**

(1) Der Stimmbezirksvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem besonderen Stimmscheinverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte des Stimmberechtigtenverzeichnisses für den Stimmabgabevermerk »Stimmschein« oder »St« einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses und bescheinigt dies. Erhält er später die Mitteilung von der Ausstellung von Stimmscheinen, die in entsprechender Anwendung von § 19 Absatz 2 Satz 3 LWO ausgestellt wurden, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Stimmbezirksvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Stimmurne leer ist. Der Stimmbezirksvorsteher verschließt die Stimmurne. Sie darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

(4) Während der Abstimmungshandlung sowie zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

#### **§ 14 Stimmabgabe**

Für die Stimmabgabe gelten §§ 34 bis 40 LWO entsprechend.

### **Unterabschnitt 4 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

#### **§ 15 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk**

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so hat der Stimmbezirksvorsteher für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der Stimmzettel und der Abstimmungsniederschrift nebst ihren Anlagen zu sorgen. In der Abstimmungsniederschrift sind die Unterbrechung der Sitzung und die Gründe der Unterbrechung anzugeben. Die Sitzung ist sobald wie möglich fortzusetzen.

(2) Als Abstimmungsergebnis sind festzustellen die Zahlen

1. der Stimmberechtigten,
2. der Personen, die abgestimmt haben,
3. der ungültigen Stimmen,
4. der gültigen Stimmen,
5. der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen, bei mehreren Fragestellungen für jede Frage getrennt.

(3) Vor dem Öffnen der Stimmurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt. Danach werden die Stimmzettel der Stimmurne entnommen, entfaltet und gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Stimmberechtigtenverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Stimmscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Danach werden die Zahlen der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen ermittelt. Enthält der Stimmzettel mehrere Fragestellungen, so sind für jede Frage die Zahlen der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen zu ermitteln.

(5) Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind, werden ausgesondert. Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erscheint, sind zunächst ungezählt beiseite zu legen; über ihre Gültigkeit ist nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts zu beschließen.

(6) Die Stimmzettel werden in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die sie bis zum Ende des Zählgeschäfts verwahren. Die Stimmzettel sind dabei nach gültigen und ungültigen, die gültigen weiter nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zu trennen. Enthält der Stimmzettel mehrere Fragestellungen, so ist die erste Fragestellung für die Trennung maßgebend.

(7) Der Schriftführer vermerkt die Art und Weise des Zählvorgangs in der Abstimmungsniederschrift.

(8) Der Stimmbezirksvorsteher gibt das festgestellte Abstimmungsergebnis mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift anderen als den in § 16 genannten Stellen durch die Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes nicht mitgeteilt werden.

## **§ 16** **Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse** **in den Stimmkreisen und im Land**

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es der Stimmbezirksvorsteher dem Bürgermeister. Dieser fasst die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde einschließlich des Briefabstimmungsergebnisses der nach § 5 Absatz 2 VAbstG für die jeweilige Gemeinde gebildeten Briefabstimmungsvorstände zusammen und meldet das Ergebnis auf schnellstem Weg dem Kreisabstimmungsleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, meldet der Stimmbezirksvorsteher das Abstimmungsergebnis dem Kreisabstimmungsleiter. Für das Briefabstimmungsergebnis von gemeinsamen Briefabstimmungsvorständen für mehrere Gemeinden (§ 5 Absatz 2 VAbstG) gilt § 19 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Der Kreisabstimmungsleiter stellt die ihm nach Absatz 1 zugehenden Abstimmungsergebnisse unter Einbeziehung aller Briefabstimmungsergebnisse im Stimmkreis, soweit diese nicht schon in das Abstimmungsergebnis von Gemeinden einzubeziehen waren (Absatz 1 Satz 2), zum vorläufigen Stimmkreisergebnis zusammen und teilt dies sofort auf dem schnellsten Weg dem Landesabstimmungsleiter mit.

(3) Die Mitteilungen der Stimmbezirksvorsteher, der Gemeinden und der Kreisabstimmungsleiter sind als Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 4 zu erstatten. Der Landesabstimmungsleiter kann An-

ordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Der Kreisabstimmungsleiter gibt nach Weiterleitung der Schnellmeldung an den Landesabstimmungsleiter das vorläufige Stimmkreisergebnis mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(4) Der Landesabstimmungsleiter stellt die ihm zugehenden vorläufigen Stimmkreisergebnisse zu einem vorläufigen Landesabstimmungsergebnis zusammen.

## **§ 17 Abstimmungsniederschrift**

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben (§ 4 Absatz 9). Wird eine Unterschrift verweigert, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. Die nach § 14 in entsprechender Anwendung des § 34 Absatz 6 und des § 36 Satz 3 LWO gefassten Beschlüsse und Beschlüsse nach § 15 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Der Abstimmungsniederschrift sind die Stimmzettel nach § 15 Absatz 5 und die Stimmscheine beizufügen, über die der Stimmbezirksvorstand in entsprechender Anwendung des § 36 Satz 3 LWO beschlossen hat.

(3) Der Stimmbezirksvorsteher übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister übersendet dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften der Stimmbezirksvorstände der Gemeinde mit den Anlagen auf schnellstem Weg. Besteht die Gemeinde aus mehreren Stimmbezirken, so fügt der Bürgermeister eine Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Stimmbezirke nach dem Muster der Anlage 6 bei.

(5) Die Stimmbezirksvorsteher und die mit der Niederschrift befassten Abstimmungsleiter und Behörden haben sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

## **§ 18 Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses**

Für die Behandlung der Abstimmungsbriefe und die Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Vorschriften des § 45 LWO über Wahlbriefe entsprechend.

## **§ 19 Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses**

(1) Ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes öffnet während der allgemeinen Abstimmungszeit die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Stimmschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Stimmschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Stimmscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimmschein erhoben, so sind die betroffenen Abstimmungsbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefabstimmungsvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Abstimmungsbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Stimmurne gelegt; die Stimmscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Abstimmungsbrief ist vom Briefabstimmungsvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 bis 8 VAbstG vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe ist in der Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe



werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 19 Absatz 3 Satz 2 VAbstG).

(3) Nachdem die Stimmzettelumschläge in die Stimmurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt und stellt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis mit den in § 15 Absatz 2 bezeichneten Angaben nach dem entsprechend anzuwendenden § 15 fest. § 15 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stimmzettelumschläge zunächst ungeöffnet zu zählen und nach deren Öffnen Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind, leere Stimmzettelumschläge sowie Stimmzettelumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befindet, auszusondern und nach § 15 Absatz 6 Satz 1 zu behandeln sind.

(4) Sobald das Briefabstimmungsergebnis festgestellt ist, melden die Abstimmungsvorsteher der beim Kreisabstimmungsleiter gebildeten Briefabstimmungsvorstände sowie die Abstimmungsvorsteher der für mehrere Gemeinden nach § 5 Absatz 2 VAbstG gebildeten gemeinsamen Briefabstimmungsvorstände das Briefabstimmungsergebnis auf schnellstem Weg dem Kreisabstimmungsleiter; die Abstimmungsvorsteher von Briefabstimmungsvorständen, die bei einer einzelnen Gemeinde gebildet worden sind, melden das Briefabstimmungsergebnis dem Bürgermeister, der es in die Schnellmeldung für die Gemeinde übernimmt. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 4 erstattet.

(5) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes die für den Stimmbezirksvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

## **§ 20**

### **Niederschrift über die Briefabstimmung**

(1) Über die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die nach § 19 Absatz 3 Satz 2 sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettelumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen und Stimmzettel,
2. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefabstimmungsvorstand entsprechend § 15 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 besonders beschlossen hat,
3. die Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat,
4. die Stimmscheine, über die der Briefabstimmungsvorstand beschlossen hat, ohne dass die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

(2) Die Abstimmungsvorsteher der beim Kreisabstimmungsleiter gebildeten Briefabstimmungsvorstände übergeben die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter. Die Abstimmungsvorsteher der für einzelne Gemeinden gebildeten Briefabstimmungsvorstände übergeben die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen dem Bürgermeister der Gemeinde; bei Briefabstimmungsvorständen für mehrere Gemeinden übergibt der Abstimmungsvorsteher diese Unterlagen dem Bürgermeister der mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Gemeinde. Der Bürgermeister übersendet dem Kreisabstimmungsleiter die Niederschriften der Briefabstimmungsvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, eine Zusammenstellung der Briefabstimmungsergebnisse nach dem Muster der Anlage 6 bei. § 17 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 21**

### **Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Verpackung, Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen gelten die Vorschriften des § 44 LWO, bei Briefabstimmungsunterlagen die Vorschriften des § 47 Absatz 3 LWO entsprechend.

## **§ 22**

### **Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Kreisabstimmungsleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach dem Muster der Anlage 6 auf Grund der Niederschriften das endgültige Ergebnis der Abstimmung im Stimmkreis nach Stimmbezirken und Gemeinden, einschließlich der Briefabstimmungsergebnisse, zusammen. Ergeben sich aus der Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäfts, so klärt sie der Kreisabstimmungsleiter soweit wie möglich auf. Er kann von der Gemeinde die zur Aufklärung notwendigen weiteren Abstimmungsunterlagen anfordern und sie dem Kreisabstimmungsausschuss vorlegen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreisabstimmungsleiter ermittelt der Kreisabstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises. Er stellt dabei nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 VAbstG) fest die Zahlen

1. der Stimmberechtigten,
2. der Personen, die abgestimmt haben,
3. der ungültigen Stimmen,
4. der gültigen Stimmen,
5. der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen, bei mehreren Fragestellungen für jede Frage getrennt.

Ungeklärte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt.

(3) Der Kreisabstimmungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nach dem Muster der Anlage 6 sind von allen Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen (§ 4 Absatz 9).

(4) Der Kreisabstimmungsleiter übersendet dem Landesabstimmungsleiter auf schnellstem Weg eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreisabstimmungsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung. Der Landesabstimmungsleiter kann Anordnungen zu Art und Weise der Übermittlung treffen.

(5) Der Landesabstimmungsleiter stellt die endgültigen Stimmkreisergebnisse nach Stimmkreisen nach dem Muster der Anlage 6 zusammen und berichtet darüber dem Landesabstimmungsausschuss. Dieser stellt nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen (§ 20 Absatz 2 Satz 4 VAbstG) die von den Kreisabstimmungsausschüssen festgestellten endgültigen Zahlenergebnisse in den Stimmkreisen zu einem endgültigen Landesabstimmungsergebnis zusammen und stellt dieses fest.

(6) Der Landesabstimmungsausschuss stellt auf Grund des Landesabstimmungsergebnisses ferner fest, ob das zur Volksabstimmung gebrachte Gesetz oder eine Gesetzesvorlage oder das Verlangen auf Auflösung des Landtags die nach der Landesverfassung und nach dem Volksabstimmungsgesetz erforderliche Stimmenmehrheit erlangt hat (§ 20 Absatz 3 Satz 2 VAbstG). Beide Feststellungen sowie etwaige Bedenken, denen er nicht abhelfen kann, sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

## **Unterabschnitt 5 Nachabstimmung, Wiederholung der Abstimmung**

### **§ 23 Nachabstimmung**

(1) Will der Kreisabstimmungsleiter in einem Stimmkreis oder einem Stimmbezirk die Abstimmung nach § 24 Absatz 1 VAbstG absagen, hat er den Landesabstimmungsleiter von dieser Absicht zu unterrichten. Er übermittelt dem Landesabstimmungsleiter unverzüglich eine Abschrift der Verfügung.

(2) Bei der Nachabstimmung wird mit den für die Hauptabstimmung aufgestellten Stimmberechtigtenverzeichnissen, in den für die Hauptabstimmung bestimmten Stimmbezirken und Abstimmungsräumen

und vor den für die Hauptabstimmung gebildeten Abstimmungsvorständen und, soweit die Nachabstimmung nicht wegen eines Mangels der Fragestellung erforderlich wird, nach der für die Hauptabstimmung zugelassenen Fragestellung abgestimmt.

(3) Findet die Nachabstimmung statt, weil die Abstimmung infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund, der eine Änderung des Stimmzettels nicht erforderlich macht, abgesagt werden musste, so sind die für die Hauptabstimmung erteilten Stimm Scheine auch für die Nachabstimmung gültig. Neue Stimm Scheine dürfen nur von Gemeinden des Gebiets, in dem die Nachabstimmung stattfindet, erteilt werden.

(4) Macht der Grund, der zur Absage der Abstimmung führte, für die Nachabstimmung eine Änderung des Stimmzettels erforderlich, sind die für die Hauptabstimmung erteilten Stimm Scheine für die Nachabstimmung nicht mehr gültig. Sie werden von Amts wegen durch neue Stimm Scheine ersetzt. Abstimmungsbriefe mit Stimm Scheinen für die Hauptabstimmung, die bei den zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Abstimmungsgeheimnisses vernichtet.

(5) Der Landesabstimmungsleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(6) Der Landesabstimmungsleiter macht den Tag der Nachabstimmung öffentlich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt.

## **§ 24 Wiederholung der Abstimmung**

Für eine Wiederholung der Abstimmung gilt § 68 LWO entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stimmzettel nur geändert werden darf, wenn und soweit sich dies aus der Entscheidung im Anfechtungsverfahren ergibt.

## **ABSCHNITT 2 Volksbegehren**

### **§ 25 Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens**

(1) Für die zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens erforderlichen Unterschriften (§ 27 Absatz 4 VAbstG) sind Formblätter nach dem Muster der Anlagen 8 oder 9 zu verwenden; die Formblätter und der bei Gesetzesvorlagen den Formblättern und dem Antrag beizufügende Gesetzentwurf mit Begründung sind von den Antragstellern zu beschaffen. Die Formblätter haben die genaue Bezeichnung des vollständigen Wortlauts des Gegenstandes des Volksbegehrens, bei Gesetzentwürfen die vollständige Bezeichnung des Gesetzes sowie gegebenenfalls dessen Kurzbezeichnung und Abkürzung zu enthalten. Der Gegenstand des Volksbegehrens darf ab Beginn der Unterschriftensammlung in seinem Wortlaut nicht mehr verändert werden.

(2) Jeder Antragsteller muss das Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Es darf nur eine Antragsunterschrift geleistet werden. Mehrfach geleistete Antragsunterschriften zählen als eine Unterschrift.

### **§ 26 Bescheinigung der Wahlberechtigung**

Die Bescheinigung der Wahlberechtigung zum Landtag im Zeitpunkt der Unterzeichnung (§ 27 Absatz 4 VAbstG) ist für jeden Antragsteller beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der Antragsteller seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder in der er sich sonst gewöhnlich aufhält, einzuholen und von ihm auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlagen 8 oder 9 kostenfrei zu bescheinigen. Die Bescheinigung des Wahlrechts darf für jeden Antragsteller nur einmal erteilt werden. Bedenken gegen die Gültigkeit der Unterschrift nach § 27 Absatz 4 in Verbindung mit § 37 Absatz 1

Nummer 1 bis 3 VAbstG sind auf dem Formblatt zu vermerken. Unterschriften von Antragstellern, deren Wahlrecht nicht bescheinigt ist, zählen nicht als Unterschriften.

## **§ 27 Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren**

(1) Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren sind der Landesabstimmungsleiter und der Landesabstimmungsausschuss für das gesamte Abstimmungsgebiet sowie ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Stimmkreis, in dem Eintragungslisten aufzulegen sind.

(2) Der Landesabstimmungsleiter, die Kreisabstimmungsleiter und ihre Stellvertreter sowie die Beisitzer des Landesabstimmungsausschusses werden für jedes Volksbegehren unverzüglich nach der Bestimmung der Eintragsfrist berufen.

(3) Für die Bildung der Abstimmungsorgane, für die Beschlussfähigkeit des Landesabstimmungsausschusses, für die Stellvertretung, für die Pflichten zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit und für die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder einschließlich des Auslagensatzes und des Zehrgeldes gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Wahlorgane entsprechend.

## **§ 28 Ausgabe und Einreichung der Eintragsblätter**

(1) Als Eintragsblätter sind Formblätter nach dem Muster der Anlage 10 zu verwenden. § 25 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist Gegenstand des Volksbegehrens die Einbringung einer Gesetzesvorlage, ist der mit Gründen versehene Gesetzentwurf für die Unterzeichner vor der Unterschriftsleistung zur Einsichtnahme bereit zu halten oder bereit zu stellen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 VAbstG).

(3) Die Vertrauensleute der Antragsteller und Personen, die von ihnen dazu schriftlich ermächtigt sind, können während der Eintragsfrist für die freie Sammlung von den Gemeinden einmal im Monat Auskunft verlangen, wie viele Eintragsblätter nach § 32 Absatz 1 Satz 1 VAbstG eingereicht wurden.

(4) Die Vertrauensleute der Antragsteller oder Personen, die von ihnen dazu ermächtigt sind, haben die Eintragsblätter nach dem Muster der Anlage 10 mit den Unterstützungsunterschriften spätestens am letzten Tag der nach § 30 Absatz 1 Satz 2 VAbstG bekannt gemachten Eintragsfrist für die freie Sammlung beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der Unterzeichner seine Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung, hat oder in der er sich sonst gewöhnlich aufhält, einzureichen. Die Einreichung des Eintragsblatts kann auch durch den jeweiligen Unterzeichner erfolgen.

## **§ 29 Auflegung der Eintragslisten**

(1) Als Eintragslisten (§ 32 VAbstG) sind Formblätter nach dem Muster der Anlage 11 zu verwenden. § 25 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend. Einlagebogen sind mit dem Hauptbogen fest zu verbinden.

(2) Die Eintragslisten sind innerhalb der Eintragsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinden zur Eintragung öffentlich aufzulegen.

(3) Ist Gegenstand des Volksbegehrens die Einbringung einer Gesetzesvorlage, so ist ein Stück des mit Gründen versehenen Gesetzentwurfs im Eintragsraum zur Einsicht aufzulegen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 VAbstG).

(4) Die Vertrauensleute der Antragsteller oder Personen, die von ihnen schriftlich dazu ermächtigt sind, können während der Eintragsfrist für die amtliche Sammlung von Gemeinden, in denen Eintragslisten aufliegen, einmal im Monat Auskunft verlangen, wie viele Eintragungsberechtigte sich bisher eingetragen haben.

**§ 30**  
**Prüfung der Eintragungsberechtigung**  
**in Eintragungslisten**

(1) Vor der Eintragung in die Eintragungslisten ist die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Personen, die sich in die Eintragungsliste eintragen wollen, haben sich, wenn sie dem Gemeindebediensteten, der mit der ordnungsgemäßen Abwicklung der Eintragung beauftragt ist, nicht bekannt sind, auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

(2) Eintragungswillige, die nach den Unterlagen der Gemeinden nicht eintragungsberechtigt sind, sind zurückzuweisen.

**§ 31**  
**Ausübung des Eintragsrechts**

(1) Wer sich in die Eintragungsliste oder ein Eintragungsblatt einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen und, wenn vor der Unterschriftsleistung die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Einsichtnahme nach § 28 Absatz 2 bestand, dies bei einer Eintragung in ein Eintragungsblatt zu bestätigen. Es darf nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden. Mehrfache Eintragungen desselben Eintragungsberechtigten zählen als eine Eintragung. Die Eintragungen in Eintragungslisten sind fortlaufend zu nummerieren. In den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 2 VAbstG ist in der Eintragungsliste von Amts wegen statt der Eintragung ein Hinweis auf die zur Niederschrift abgegebene Erklärung des Eintragungsberechtigten über seine Behinderung anzubringen; die Niederschrift ist als Anlage zur Eintragungsliste zu nehmen.

(2) Die Ausübung des Eintragsrechts in Eintragungslisten ist, wenn sich die Eintragungsberechtigung aus den Unterlagen der Gemeinde ergibt, in geeigneter Weise zu vermerken.

**§ 32**  
**Feststellung des Eintragungsergebnisses**

(1) Nach Ablauf der Eintragsfristen für die amtliche und freie Sammlung schließen die Bürgermeister unverzüglich die Eintragungslisten ab und prüfen und vermerken die Eintragungsberechtigung der Unterzeichner auf den eingereichten Eintragungsblättern unter Abgleich mit den Unterschriften in den Eintragungslisten. Sie ermitteln die Zahl der Eintragungen in den Eintragungslisten und die Zahl der eintragungsberechtigten Unterzeichner auf den eingereichten Eintragungsblättern sowie davon jeweils die Zahl der Eintragungen, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen. § 26 Satz 4 gilt entsprechend. In der Eintragungsliste bestätigen sie am Schluss, dass nur Personen zur Eintragung zugelassen worden sind, die nach den Unterlagen der Gemeinden am Tag der Eintragung eintragungsberechtigt waren. In einer Anlage zur Eintragungsliste ist auf Eintragungen hinzuweisen, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen. Auf dem Eintragungsblatt sind Bedenken gegen die Gültigkeit der Unterschrift zu vermerken. Anzugeben sind auch mehrfache Eintragungen desselben Eintragungsberechtigten.

(2) Die Kreisabstimmungsleiter teilen dem Landesabstimmungsleiter zugleich mit der Übersendung der Eintragungsblätter des Stimmkreises, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen, und der Eintragungslisten des Stimmkreises das Ergebnis ihrer Prüfung mit (§ 38 Absatz 1 Satz 2 VAbstG) und berichten über etwaige Zweifel und Bedenken, die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Eintragsverfahrens oder der Gültigkeit von Eintragungen in den Eintragungsblättern oder Eintragungslisten bestehen können. Der Landesabstimmungsleiter bereitet die vom Landesabstimmungsausschuss zu treffende Feststellung des Gesamteintragungsergebnisses vor. Die Kreisabstimmungsleiter und der Landesabstimmungsleiter können zur Aufklärung des Sachverhalts von den Gemeinden die erforderlichen Unterlagen anfordern.

(3) Der Landesabstimmungsausschuss entscheidet, soweit dies für seine Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses nach § 38 Absatz 2 VAbstG maßgeblich ist, über die Gültigkeit der Eintragungen. In der Sitzungsniederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen für die Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses maßgebliche Eintragungen für ungültig erklärt worden sind.

**§ 33**

## **Wiederholung des Volksbegehrens**

Wird das Volksbegehren ganz oder teilweise im Anfechtungsverfahren für ungültig erklärt, so ist es in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Für die Wiederholung gilt § 68 LWO entsprechend.

### **ABSCHNITT 3 Volksantrag**

#### **§ 34**

#### **Beginn der Sammlung der Antragsunterschriften**

Die Sammlung von Antragsunterschriften für einen Volksantrag, die entgegen § 42 Absatz 1 Satz 5 VAbstG verspätet angezeigt wurde, beginnt nicht am beabsichtigten, sondern am 15. Tag nach dem Tag des Eingangs der Anzeige beim Landtag.

#### **§ 35**

#### **Antrag auf Zulassung des Volksantrags**

(1) Für die zum Antrag auf Zulassung eines Volksantrags erforderlichen Unterschriften (§ 42 Absatz 3 VAbstG) sind Formblätter nach dem Muster der Anlage 12 zu verwenden. Die Formblätter und die etwa beizufügende Begründung des vollständigen Wortlauts des Gegenstands des Volksantrags oder der mit Gründen versehene Gesetzentwurf sind von den Antragstellern zu beschaffen. Das Formblatt hat die genaue Bezeichnung des Gegenstands der politischen Willensbildung, bei Gesetzentwürfen die vollständige Bezeichnung des Gesetzes sowie gegebenenfalls dessen Kurzbezeichnung und Abkürzung zu enthalten. Bei der Sammlung der Antragsunterschriften ist der vollständige Wortlaut des Gegenstands des Volksantrags und seine etwaige Begründung, bei Gesetzentwürfen der Gesetzeswortlaut und dessen Begründung für die Unterzeichner vor der Unterschriftsleistung zur Einsichtnahme bereit zu halten oder bereit zu stellen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 VAbstG).

(2) Jeder Antragsteller muss das Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung lesbar einzutragen und, wenn vor Unterschriftsleistung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch Einsichtnahme nach Absatz 1 Satz 4 bestand, dies zu bestätigen. Es darf nur eine Antragsunterschrift geleistet werden. Mehrfach geleistete Antragsunterschriften zählen als eine Unterschrift.

(3) Auf dem Formblatt geleistete Unterschriften erstrecken sich auf einen möglichen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach § 48 VAbstG, wenn kein anderer Wille zum Ausdruck gebracht ist. Der Landtag hat bei der Prüfung der Antragsunterschriften für die Entscheidung über die Zulassung des Volksantrags gültige Antragsunterschriften gesondert zu stapeln, die einen möglichen Antrag nach § 48 Absatz 1 VAbstG nicht umfassen. Im Falle einer Antragstellung nach § 48 Absatz 1 VAbstG hat der Landtag dem Innenministerium alle für den Volksantrag gültigen Antragsunterschriften in Stapeln getrennt nach solchen, die einen Antrag nach § 48 Absatz 1 VAbstG umfassen und solchen, die ihn nicht umfassen, zu übergeben.

#### **§ 36**

#### **Bescheinigung der Wahlberechtigung**

(1) Die Bescheinigung der Wahlberechtigung zum Landtag im Zeitpunkt der Unterzeichnung (§ 42 Absatz 3 Satz 1 VAbstG) ist für jeden Antragsteller beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der Antragsteller seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, hat oder in der er sich sonst gewöhnlich aufhält, einzuholen und von ihm auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 12 kostenfrei zu bescheinigen. Die Bescheinigung des Wahlrechts darf für jeden Antragsteller nur einmal erteilt werden. Nach Ablauf der für die Antragstellung nach § 42 Absatz 1 Satz 3 VAbstG maßgebenden Frist darf eine Bescheinigung des Wahlrechts außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 Satz 4 VAbstG nicht mehr erteilt werden. Bedenken gegen die Gültigkeit der Unterschrift sind auf dem Formblatt zu vermerken. Unterschriften von Antragstellern, deren Wahlrecht nicht bescheinigt ist, zählen nicht als Unterschrift.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Anzahl der erteilten Wahlrechtsbescheinigungen fortlaufend zu erfassen und auf Anforderung des Landtags sowie unverzüglich nach Stellung des Volksantrags dem Landtag die Anzahl der erteilten Bescheinigungen über das zuständige Landratsamt, das dazu die Gesamtzahl der im Landkreis erteilten Bescheinigungen zusammenfasst, mitzuteilen. Die Stadtkreise verfahren entsprechend und teilen die Anzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilten Wahlrechtsbescheinigungen unmittelbar dem Landtag auf dessen Anforderung und unverzüglich nach Stellung des Volksantrags mit.

#### **ABSCHNITT 4 Schlussbestimmungen**

##### **§ 37**

##### **Sicherung der Stimmberechtigtenverzeichnisse, Stimmscheinverzeichnisse, Eintragungsblätter und -listen sowie Unterschriftenblätter und -listen**

Für die Sicherung der Stimmberechtigtenverzeichnisse, der Stimmscheinverzeichnisse, der Eintragungsblätter, der Eintragungslisten und der sonst angelegten Verzeichnisse sowie der für ein Volksbegehren und einen Volksantrag erforderlichen Unterschriften, ferner für die Auskunftserteilung, die Geheimhaltung und das Verbot der unbefugten sonstigen Nutzung derartiger Unterlagen gelten die Vorschriften der Landeswahlordnung entsprechend.

##### **§ 38**

##### **Vernichtung der Unterlagen der Volksabstimmung, des Volksbegehrens und des Volksantrags**

(1) Die eingenommenen Stimmenbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten; dies gilt auch für die Abstimmungsbriefumschläge, soweit sie nicht zu verspätet eingegangenen oder zurückgewiesenen Abstimmungsbriefen gehören. Die übrigen Unterlagen über die Volksabstimmung und das Volksbegehren einschließlich der Eintragungsblätter, Eintragungslisten und Unterschriftenlisten sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses durch den Landesabstimmungsleiter im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu vernichten, soweit der Landesabstimmungsleiter nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren zur Nachprüfung der Rechtswirksamkeit der Volksabstimmung oder des Volksbegehrens etwas anderes bestimmt. Ist ein Volksbegehren nicht zugelassen worden und wird der Verfassungsgerichtshof nach § 29 Absatz 3 Satz 1 VAbstG nicht angerufen, sind die Unterschriftenlisten sechs Monate nach Zugang der Entscheidung zu vernichten.

(2) Die Unterlagen über einen zugelassenen Volksantrag einschließlich der Formblätter mit den Antragsunterschriften sind, wenn ein Antrag nach § 48 Absatz 1 VAbstG nicht gestellt wird, vier Monate nach der Beschlussfassung des Landtags zu vernichten, soweit der Landtag nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren etwas anderes bestimmt. Wird ein Antrag nach § 48 Absatz 2 VAbstG zugelassen, sind die Unterlagen des Volksantrags einschließlich der Formblätter mit den Antragsunterschriften entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu vernichten. Ist ein Volksantrag oder ein Antrag nach § 48 Absatz 1 VAbstG nicht zugelassen worden und wird der Verfassungsgerichtshof nach § 44 Absatz 3 VAbstG oder § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 VAbstG nicht angerufen, sind die Formblätter mit den Antragsunterschriften sechs Monate nach Zugang der Entscheidung zu vernichten.

##### **§ 39**

##### **Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) (nicht abgedruckt) <sup>\*)</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Landesstimmordnung - LStO) vom 8. März 1971 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1977 (GBl. S. 375), außer Kraft.

## **Fußnoten**

\* Diese Vorschrift bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 8. März 1971 (GBl. S. 63)

## **Anlage 1**

(zu § 7 Satz 2 Halbsatz 1)



**Verlorene Stimm­scheine werden nicht ersetzt!** Vorderseite des Stimm­scheins

Herr/Frau

**Stimm­schein**  
für die Volksabstimmung  
in Baden-Württemberg  
am .....

Nur gültig für den Stimmkreis

.....  
(Bezeichnung des Stimmkreises)

- Stimm­schein nach § 7 StO i.V.m. § 18 Absatz 1 LWO  
Stimm­schein Nr. ....  
Stimmberechtigtenverzeichnis Nr. ....  
Stimmbezirk Nr. ....
- Stimm­schein nach § 7 StO i.V.m. § 18 Absatz 2 LWO  
Stimm­schein Nr. ....  
Zugeordnet zum Stimmbezirk Nr. ....

geboren am .....

wohnhaft in<sup>1</sup> .....

kann gegen Abgabe dieses Stimm­scheins an der Volksabstimmung im oben genannten Stimmkreis entweder

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder
2. durch Briefabstimmung teilnehmen.

(Ausstellungsort/Datum)

(Dienst­siegel)

.....

.....



## Hinweis für Briefabstimmende

Wer durch Briefabstimmung abstimmt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,
- legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung und klebt diesen Stimmzettelumschlag zu,
- unterschreibt die auf der Vorderseite dieses Stimmscheins vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unter Angabe von Ort und Tag der Unterzeichnung,
- steckt den zugeklebten amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung versehenen Stimmschein einzeln in den amtlichen (hellroten) Abstimmungsbriefumschlag,
- verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und
- übermittelt den Abstimmungsbrief auf dem Postweg oder auf andere Weise der für ihn zuständigen Stelle, deren Anschrift auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegeben ist.

**Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Abstimmungsbrief spätestens bis zum Abstimmungstag 18 Uhr bei der Stelle eingeht, die in der Anschrift des Abstimmungsbriefumschlags angegeben ist! Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Abstimmungsbrief spätestens drei Werktage vor der Abstimmung (Donnerstag, den .....20..<sup>1</sup>), bei entfernter liegenden Orten noch früher, bei .....<sup>2</sup> eingeliefert werden.**

Der Abstimmungsbrief ist nur dann freizumachen, wenn eine besondere Beförderungsform, zum Beispiel Eilzustellung oder Einschreiben oder die Beförderung durch ein anderes Postunternehmen gewünscht wird. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Abstimmungsbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Für den Abstimmungsbrief muss das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt bezahlt werden. Falls ein Abstimmungsberechtigter Bedenken hat, den Abstimmungsbrief wegen seiner Kennzeichnung und der hellroten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, kann er den Abstimmungsbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

## **Anlage 2**

(zu § 8 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2)

*DIN C 6, blau*

*(Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefabstimmung)*

**Stimmzettelumschlag**

für die Briefabstimmung

in diesen Umschlag bitte

**nur den Stimmzettel einlegen,**

dann den Stimmzettelumschlag zukleben.

*(Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefabstimmung)*

### **Anlage 3**

(zu § 8 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2)

12 x 17,6 cm hellrot

*(Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags)*

Ausgabestelle:

-----  
(Gemeindebehörde, Ort)

Stimmschein Nr.: ----- 1

Stimmbezirk Nr.: ----- 1

**Abstimmungsbrief**

An <sup>2</sup>

-----

-----  
(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

-----  
(Postleitzahl und Bestimmungsort)

*(Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags)*

## **Anlage 4**

(zu § 16 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 4 Satz 2)



**Sofort nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses auf schnellstem Weg weitergeben!**

Stimmbezirk Nr. ....

Briefabstimmungsvorstand Nr. ....

Stadt/Gemeinde .....

Stimmkreis .....

**Schnellmeldung** über das Ergebnis der Volksabstimmung am .....

Die Meldung erstattet auf schnellstem Weg (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Weg)

- der Stimmbezirksvorsteher an den Bürgermeister
- der Briefabstimmungsvorsteher an den Bürgermeister oder Kreisabstimmungsleiter
- der Bürgermeister an den Kreisabstimmungsleiter
- der Kreisabstimmungsleiter an den Landesabstimmungsleiter

Stimmberechtigte insgesamt . . . . . Kennziffer: <sup>1</sup>  
(A1 + A2)<sup>2</sup> .....

**Insgesamt** abgegebene Stimmen  
(Zahl der Abstimmenden) . . . . . (B) .....

**Ungültige** Stimmen . . . . . (C) .....

**Gültige** Stimmen . . . . . (D) .....

## **Anlage 5**

(zu § 17 Absatz 1 Satz 1)

Stimmbezirk:

.....

Gemeinde:

.....

Stimmkreis (Bezeichnung des Stadt- oder Landkreises):

.....

Bitte beachten:

Diese Abstimmungsniederschrift ist auf Seite .... von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben.

## Abstimmungsniederschrift

über die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk  
bei der Volksabstimmung in Baden-Württemberg am .....

### 1. Vorbereitung der Abstimmungshandlung

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Stimmbezirksvorstandes (im folgenden »Vorstand« genannt) sind im Abstimmungsraum erschienen als:

Funktion:

Familiennamen:

Vorname:

1. Stimmbezirksvorsteher/in:

.....

2. stellvertretende/r  
Stimmbezirksvorsteher/in:

.....

3. Beisitzer/in:

.....

4. Beisitzer/in:

.....

5. Beisitzer/in:

.....

6. Beisitzer/in:

.....

7. Beisitzer/in:



- e) je ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, der Stimmordnung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zur Einsicht auslagen,
- f) ein Abdruck oder Auszug aus der Abstimmungsbekanntmachung am Eingang des Abstimmungsraums angebracht war,
- g) eine vorschriftsmäßige Stimmurne vorhanden und diese leer war. Die Stimmurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Vorstandes gestellt. Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht wieder geöffnet; der/die Stimmbezirksvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

1.4 Der/Die Stimmbezirksvorsteher/in berichtigte sodann das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmscheine (§ 13 Absatz 2 der Stimmordnung), indem er/sie bei den Namen der Stimmberechtigten, die nachträglich Stimmscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Stimmschein« oder »St« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Stimmscheinen trug er/sie während der Abstimmungshandlung nach. Er/Sie berichtigte die Abschlussbescheinigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

## 2. Abstimmungshandlung

2.1 Der/Die Stimmbezirksvorsteher/in eröffnete die Abstimmungshandlung um ..... Uhr, indem er/sie die Öffentlichkeit im Abstimmungsraum herstellte.

2.2 Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen<sup>1</sup>. Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 14 der Stimmordnung i. V. mit § 34 Absatz 5 und 6 und des § 36 der Landeswahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. .... bis ..... beigefügt<sup>1</sup>.

2.3 Im Stimmbezirk befindet sich<sup>2</sup>



- 2.4 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Vorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.3 beschrieben<sup>1</sup>.
- 2.5 Um 18 Uhr gab der/die Stimmbezirksvorsteher/in den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Abstimmenden seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der/die Stimmbezirksvorsteher/in die Abstimmung für geschlossen. Vom Abstimmungstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Stimmbezirksvorstehers/der Stimmbezirksvorsteherin/des stellvertretenden Stimmbezirksvorstehers/der stellvertretenden Stimmbezirksvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Stimmurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne/n des/der beweglichen Vorstandes/Vorstände vermischt<sup>1</sup>. Der/Die Stimmbezirksvorsteher/in überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2 a) Danach wurden die Stimmzettel gezählt.  
Die Zählung ergab

..... Stimmzettel  
(= Abstimmende )

Bitte an entsprechender Stelle  
in Abschnitt 4 eintragen.





Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach Ja- oder Nein-Stimmen sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer/ Beisitzerinnen. Bei mehreren Fragestellungen war die erste Fragestellung für die Trennung maßgebend<sup>1</sup>.

3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseitegelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst.

Diese Stimmzettel sind als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

3.6 Das in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Vorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem/der Stimmbezirksvorsteher/in mündlich bekanntgegeben.

#### 4. Abstimmungsergebnis<sup>3</sup>

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis  
ohne Sperrvermerk »Stimmschein« oder »St«<sup>4</sup> . . . . . (A1) .....

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis  
mit Sperrvermerk »Stimmschein« oder »St«<sup>4</sup> . . . . . (A2) .....

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt  
eingetragene Stimmberechtigte<sup>4</sup> . . . . . (A1 + A2) .....

Insgesamt abgegebene Stimmen  
(Zahl der Abstimmenden, vgl. oben 3.2a) . . . . . (B) .....

Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben 3.2c) . . . . . (B1) .....

Ungültige Stimmen . . . . . (C) .....



Der Vorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5.2 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg .....  
(z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Weg)  
an .....  
übermittelt.

5.3 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes, darunter jeweils der/die Stimmbezirksvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

5.4 Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Vorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.



5.6 Das Mitglied/Die Mitglieder des Vorstandes .....

(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil  
(Angabe der Gründe)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

5.7 Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Fragestellungen und nach Ja- und Nein-Stimmen,
- b) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen sowie
- c) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete a) und b) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Dem/Der Beauftragten der Gemeinde wurden am ....., ..... Uhr, übergeben

- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- die in Abschnitt 5.7 beschriebenen Pakete,
- das Stimmberechtigtenverzeichnis,
- die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel<sup>1</sup> – sowie
- alle sonstigen dem Vorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

## **Anlage 6**

(zu § 17 Absatz 4 Satz 2, § 20 Absatz 2 Satz 3 § 22 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1)

## Volksabstimmung

in Baden-Württemberg am .....

Regierungsbezirk:

.....

Stimmkreis:

.....

Gemeinde:

.....

Zusammenstellung der  vorläufigen<sup>1</sup>  endgültigen Abstimmungsergebnisse für

- den Stimmbezirk
- den Briefabstimmungsvorstand<sup>2</sup>
- die Gemeinde
- den Stimmkreis

Statische Gemeindegennziffer	Erfasster Bereich Stimmbezirk Briefabstimmungsvorstand Gemeinde Stimmkreis	Stimmberechtigte				Abstimmende		Stimmabgabe			
		laut Stimmberechtigtenverz.		übrige Stimm-schein-empfan-ger <sup>3</sup>	insgesamt (A1+A2+A3)	insgesamt	darunter mit Stimm-schein	Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfallen auf <sup>4</sup>	
		ohne Vermerk »St« (Stimmschein)	mit Vermerk »St« (Stimmschein)					un-gültig	gültig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
		A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1 Ja	D1 Nein

<sup>1</sup> Beim vorläufigen Ergebnis bleiben allgemein die Statistische Gemeindegennziffer und die Spalten A1, A2, A3 und B1 unausgefüllt.

<sup>2</sup> Beim Briefabstimmungsergebnis bleiben die Statistische Gemeindegennziffer und die Spalten A1, A2, A3 und A unausgefüllt. Die Zahl der Briefabstimmenden ist in die Spalten B und B1 einzusetzen.

<sup>3</sup> Stimm-schein-empfan-ger, die nicht in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind (§ 11 VAbstG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 LWO).

<sup>4</sup> Bei mehreren Fragestellungen für jede Frage getrennt in der Reihenfolge der Fragestellungen auf dem Stimmzettel eintragen.

## **Anlage 7**

(zu § 20 Absatz 1 Satz 1)



Briefabstimmungsvorstand Nr. ....

für .....

(Name der Gemeinde/Gemeinden oder des Stimmkreises)<sup>1</sup>

Sitzungsraum:

Sitzungsort:

Stimmkreis (Bezeichnung des Stadt- oder Landkreises):

Bitte beachten:

Diese Abstimmungsniederschrift ist auf Seite .....  
von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu  
unterschreiben.

## Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung  
bei der Volksabstimmung in Baden-Württemberg am .....

### 1. Briefabstimmungsvorstand

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Briefabstimmungsvorstandes (im folgenden nur »Vorstand« genannt)  
sind erschienen als:

Funktion:

Familienname:

Vorname:

1. Briefabstimmungsvorsteher/in: .....

2. stellvertretende/r Brief-  
abstimmungsvorsteher/in



## 2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.1 Der Vorsteher/Die Vorsteherin eröffnete die Sitzung um ..... Uhr damit, dass er/sie die anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er/Sie stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.

Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes, der Stimmordnung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor.

2.2 Der Vorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßen Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne verschlossen – versiegelt<sup>2</sup>; der/die Vorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung<sup>2</sup>.

2.3 Der Vorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom .....

.....  
(zuständige Stelle)

- ..... Abstimmungsbriefe und eine Mitteilung, dass keine Stimm­scheine für ungültig erklärt  
(Zahl) worden sind<sup>2</sup>.
- ..... Abstimmungsbriefe und ..... Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten  
(Zahl) (Zahl) Stimm­scheine<sup>2</sup> sowie
- ..... Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimm­scheine<sup>2</sup>  
(Zahl)

übergeben wurden. Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimm­scheine und den Nachträgen dazu aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6).



..... Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,  
..... Abstimmungsbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich  
(jeweils Zahl) lich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich  
oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

**Zusammen:** ..... Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,  
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,  
wieder verschlossen,  
fortlaufend nummeriert und  
der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden ..... Abstimmungsbriefe zugelassen  
und nach Abschnitt 2.4 behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, so wurde dieser der Abstimmungsniederschrift  
beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge  
entnommen und in die Stimmurne geworfen worden waren, wurde die Stimmurne um .....  
Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der/Die Vorsteher/in überzeugte sich,  
dass die Stimmurne leer war.

3.2 a) Danach wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.  
Die Zählung ergab

..... Stimmzettelumschläge  
(= Abstimmende **B**; zugleich **B1**).



- 3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseitegelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Stimmzettelumschläge, die eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderten; den beanstandeten Stimmzettelumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen. Diese Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettelumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen und Stimmzettel als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.
- 3.6 Das in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Vorstand als Briefabstimmungsergebnis festgestellt und von dem/der Vorsteher/in mündlich bekanntgegeben.

#### 4. Briefabstimmungsergebnis<sup>4</sup>

Insgesamt abgegebene Stimmen  
(Zahl der Abstimmenden, vgl. oben 3.2a) . . . . . (B und zugleich B1) .....

Ungültige Stimmen . . . . . (C) .....

Gültige Stimmen . . . . . (D) .....

Von den gültigen Stimmen entfallen auf<sup>5</sup>

    Ja-Stimmen . . . . . (D1Ja) .....

    Nein-Stimmen . . . . . (D1Nein) .....

#### 5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren keine/folgende<sup>2</sup> besondere





- 5.3 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes, darunter jeweils der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.
- 5.4 Die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses waren öffentlich.
- 5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Vorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

-----  
 (Ort/Datum)

Der/Die Briefabstimmungsvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

-----  
 Der/Die Stellvertreter/in

1. -----

-----  
 Der/Die Schriftführer/in

2. -----

-----  
 (Vor- und Familiennamen)

3. -----

4. -----

5. -----

USW.  
 (Vor- und Familiennamen)



- 5.8 Dem/Der Beauftragten des/der ..... wurden am ....., ..... Uhr,  
übergeben
- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
  - die in Abschnitt 5.7 beschriebenen Pakete,
  - das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmschein und Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Stimmschein für ungültig erklärt wurden<sup>2</sup>,
  - die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel<sup>2</sup> – sowie
  - alle sonstigen dem Vorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefabstimmungsvorsteher/in

.....  
(Unterschrift)

---

Von dem/der Beauftragten des/der ..... wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ....., ..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
(Unterschrift des/der Beauftragten)

### **Achtung:**

Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind. - Seite 51 von 66 -

## **Anlage 8**

(zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 26 Satz 1)

**Unterschriftsliste Nr. .... (bestehend aus ..... Seiten)<sup>1</sup>  
zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens** nach Artikel 43 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 3<sup>2</sup>  
der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Eine Beteiligung am Zulassungsantrag für das Volksbegehren bedarf aller nachfolgender Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Wer beteiligungsberechtigt ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen als eine Beteiligung. Beteiligungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

**Beteiligung am Zulassungsantrag des Volksbegehrens**

Durch meine Angaben und Unterschrift in dieser Unterschriftsliste beteilige ich mich an dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens zum Zweck

- der Einbringung des beiliegenden Gesetzentwurfs<sup>2,3</sup> .....
- der Auflösung des Landtags von Baden-Württemberg<sup>2</sup> .....

Bitte die Angaben zur Unterschrift vollständig und lesbar (z. B. in Druckschrift) eintragen.

Lfd. Nr. <sup>1</sup>	Familiename	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung),		Datum der Unterzeichnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
				Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
usw.							

<sup>1</sup> Für eine Unterschriftsliste können beliebig viele Blätter des Formblatts einschließlich der Rückseite verwendet werden. Bei Verwendung mehrerer Blätter müssen diese geheftet und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Unterschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Die Überschrift mit den Eingangssätzen braucht nur auf der ersten Seite, die Wahlrechtsbescheinigung und die Angabe zur Gültigkeit der Beteiligung brauchen nur auf der letzten Seite abgedruckt zu sein.

<sup>2</sup> Das Nichtzutreffende muss vor der Sammlung der Antragsunterschriften gestrichen sein.

<sup>3</sup> Hier ist der vollständige Wortlaut der Bezeichnung des Gesetzentwurfs sowie gegebenenfalls dessen Kurzbezeichnung und Abkürzung vor der Sammlung der Antragsunterschriften von den Initiatoren einzusetzen.



---

(Nicht von den Beteiligten am Zulassungsantrag auszufüllen)

### Prüfvermerke der Gemeinde

#### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>4,5</sup>

Die vorstehend unter Nr. .... bis ..... aufgeführten ..... Unterzeichner/innen waren an dem angegebenen Tag der Unterzeichnung Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, erfüllten auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und waren nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen.

Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen der Unterzeichner/innen

- unter Nr. .... bestehen Bedenken und
- unter den übrigen Nummern bestehen keine Bedenken

nach § 26 Satz 3 StO.

Summe der insgesamt gültigen Beteiligungen .....  
(Zahl)

(Dienstsiegel)

..... den .....  
(Ort) (Datum)  
.....  
(Unterschrift)

---

4 Soweit einzelne Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner nicht in der die Wahlrechtsbescheinigung erteilenden Gemeinde wohnen, sind von den Beteiligten entsprechende Einzelentscheidungen der zuständigen Gemeinde zu beschaffen und mit diesem Blatt zu verbinden.

5 Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners nur einmal bescheinigen.

## **Anlage 9**

(zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 26 Satz 1)



## Formblatt für die Beteiligung an einem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach Artikel 43 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg<sup>1</sup>

Eine Beteiligung am Zulassungsantrag für das Volksbegehren bedarf aller nachfolgender Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Wer beteiligungsberechtigt ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen als eine Beteiligung. Beteiligungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

### Beteiligung am Zulassungsantrag des Volksbegehrens

Durch meine nachfolgenden Angaben und Unterschrift beteilige ich mich an dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens zum Zweck

- der Einbringung des beiliegenden Gesetzentwurfs<sup>1, 2</sup> .....
- der Auflösung des Landtags von Baden-Württemberg<sup>1</sup> .....

---

(Bitte die Angaben zur Unterschrift vollständig und lesbar z.B. in Druckschrift eintragen.)

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>3</sup>

....., den .....

(Ort, Datum)

.....

(persönliche und handschriftliche Unterschrift)

## **Anlage 10**

(zu § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1)

## Eintragungsblatt zur Unterstützung eines Volksbegehrens in Baden-Württemberg (nur für die freie Sammlung)

Eine Eintragung bedarf aller nachfolgender Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Eintragungen dürfen nur innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums erfolgen, den das Innenministerium in seiner öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger über die Zulassung des Volksbegehrens bestimmt hat. Vorher oder nachher erfolgte Eintragungen sind ungültig. Wer eintragungsberechtigt ist, darf sich nur einmal eintragen. Mehrfache Eintragungen zählen als eine Eintragung. Eintragungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Eintragung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

### Unterstützung des Volksbegehrens

Durch meine Eintragung in dieses Eintragungsblatt unterstütze ich das nach § 27 Absatz 1 und § 29 des Volksabstimmungsgesetzes zugelassene Volksbegehren zum Zweck

- der Einbringung des Gesetzentwurfs<sup>1, 2, 3</sup> .....
- der Auflösung des Landtags von Baden-Württemberg<sup>1</sup> .....

---

(Angaben müssen vollständig und lesbar sein; Zusätze oder Vorbehalte zum Gegenstand des Volksbegehrens sind unzulässig).

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

Ich habe vor Unterschriftsleistung Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung erhalten.<sup>3, 4</sup>

Ich bin damit einverstanden, dass das Eintragungsblatt bei der zuständigen Gemeinde eingereicht wird.<sup>5</sup>

## **Anlage 11**

(zu § 29 Absatz 1)

**Eintragungsliste<sup>1</sup>**  
(nur für die amtliche Sammlung)

**zur Unterstützung eines Volksbegehrens in Baden-Württemberg**

Eine Eintragung bedarf aller nachfolgender Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Eintragungen dürfen nur innerhalb des dreimonatigen Zeitraums erfolgen, den das Innenministerium in seiner öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger über die Zulassung des Volksbegehrens bestimmt hat. Vorher oder nachher erfolgte Eintragungen sind ungültig. Wer eintragungsberechtigt ist, darf sich nur einmal eintragen. Mehrfache Eintragungen zählen als eine Eintragung. Eintragungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Eintragung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

**Unterstützung des Volksbegehrens**

Durch meine Eintragung in diese Eintragungsliste unterstütze ich das nach § 27 Absatz 1 und § 29 des Volksabstimmungsgesetzes zugelassene Volksbegehren zum Zweck

- der Einbringung des Gesetzentwurfs<sup>2, 3</sup>: .....
- der Auflösung des Landtags von Baden-Württemberg<sup>2</sup>

Bitte die Angaben zur Unterschrift vollständig und lesbar (z. B. in Druckschrift) eintragen.

Lfd. Nr. <sup>1</sup>	Familiename	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung),		Datum der Eintragung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
				Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
USW.							

<sup>1</sup> Für eine Eintragungsliste können beliebig viele Blätter des Formblatts einschließlich der Rückseite verwendet werden. Bei Verwendung mehrerer Blätter müssen diese geheftet und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Unterschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Die Überschrift mit den Eingangssätzen braucht nur auf der ersten Seite, die Prüfvermerke für die Gemeinde brauchen nur auf der letzten Seite abgedruckt zu sein.

<sup>2</sup> Das Nichtzutreffende muss vor Zuleitung der Eintragungslisten an die Gemeinden von den Antragstellern gestrichen sein.

<sup>3</sup> Hier ist der vollständige Wortlaut der Bezeichnung des Gesetzentwurfs sowie ggf. dessen Kurzbezeichnung und Abkürzung entsprechend der Zulassung vor Zuleitung der Eintragungslisten an die Gemeinden von den Antragstellern einzusetzen.



---

(Nicht von den Eintragenden auszufüllen)

**Prüfvermerke der Gemeinde**

Die Eintragsfrist ist heute um ..... Uhr abgelaufen. Anschließend wurde vorstehende Eintragsliste geschlossen. Sie wies zu diesem Zeitpunkt ..... Eintragungen auf. Alle Personen sind zur Eintragung erst zugelassen worden, nachdem ihr Eintragsrecht für den Tag der Eintragung festgestellt worden war.

- Gegen die Gültigkeit der Eintragungen im Übrigen der Unterzeichner/innen unter Nr. .... bestehen Bedenken nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 VAbstG, weil<sup>1</sup>
- Gegen die Gültigkeit der Eintragungen im Übrigen bestehen keine Bedenken nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 VAbstG.

Summe der insgesamt gültigen Eintragungen .....  
(Zahl)

(Dienstsiegel)

....., den .....  
(Ort) (Datum)  
.....  
(Unterschrift)

---

<sup>1</sup> Hier konkrete Angabe der Gründe, die für eine Ungültigkeit der Eintragung sprechen (ggf. auf gesondertem Blatt)

## **Anlage 12**

(zu § 35 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Satz 1)



## Formblatt für die Beteiligung an einem Volksantrag nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Eine Beteiligung am Volksantrag bedarf aller nachfolgender Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Eine Beteiligung kann über einen Zeitraum von 12 Monaten, frühestens ab dem Zeitpunkt erfolgen, der dem Landtag als Beginn der Sammlung mitgeteilt wurde. Vorher oder nachher erfolgte Beteiligungen sind ungültig. Wer beteiligungsberechtigt ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen als eine Beteiligung. Beteiligungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

### Beteiligung am Volksantrag

Durch meine nachfolgenden Angaben und Unterschrift beteilige ich mich an dem Volksantrag zu dem  
Gegenstand:

.....  
(genaue Bezeichnung des Gegenstandes der politischen Willensbildung, bei Gesetzentwürfen vollständiger Wortlaut dessen Bezeichnung sowie gegebenenfalls Kurzbezeichnung und Abkürzung)

(Angaben müssen vollständig und lesbar sein; Zusätze oder Vorbehalte zum Gegenstand des Volksantrags sind unzulässig)

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

- Ich habe vor Unterschriftsleistung Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung<sup>2</sup> /des vollständigen Wortlauts des Volksantrags<sup>2</sup> und dessen Begründung<sup>2</sup> erhalten.<sup>3</sup>

Meine Beteiligung umfasst auch einen möglichen Antrag der Vertrauensleute auf Durchführung eines Volksbegehrens, wenn der Landtag einem zustande gekommenen Volksantrag, der einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, nicht unverändert zustimmt.

© juris GmbH